



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

**Dekret der Schulführungskraft Nr. 51 vom 16.05.2022**

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

**OBU Ermächtigung Nr. 40**

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Welsberg

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Dienstleistung „Bustransfer von der Grundschule Taisten nach Schnals ArcheoParc“ angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird:: Die Schüler\*innen der 4. Und 5. Klasse Grundschule Taisten machen einen didaktischen Lehrausgang in den ArcheoParc Schnals; mit den öffentlichen Verkehrsmitteln kann man diesen nicht erreichen, daher muss ein Bustransfer stattfinden,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Mobil Südtirol ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 600,00 Euro zzgl. 10 % MwSt. beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 600,00 Euro zzgl. 10 % MwSt. abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Schulsprenghels Welsberg  
Dir. Manfred Steiner

## Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

### Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<b>X</b>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<b>X</b>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<b>X</b>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Es wurden 3 unverbindliche Kostenvoranschläge zwecks Marktanalyse angefordert. Ein Unternehmen hatte keinen Bus mehr zur Verfügung. Die beiden anderen Unternehmen haben die unverbindlichen Kostenvoranschläge eingereicht. Die Fa. Mobil Südtirol hat das günstigere Angebot eingereicht und erhält somit den Zuschlag.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7): Der Wirtschaftsteilnehmer hat den letzten gleichartigen Auftrag nicht erhalten.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

## Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

### Kostenvoranschlag

**Kostenvoranschlag beilegen.**

**Mobil Südtirol**

des Christoph Winkler  
Kanonikus Gamper Weg 11  
I – 39030 Olang (BZ)  
Tel: (+39) 339 / 547 96 36

Part. IVA: IT 02684600212  
St. Nr.: WNK CRS 74S02 B220I  
www.mobil-suedtirol.com | taxi@mobil-suedtirol.com

**Angebot für die Fahrt am 24.05.22 von Taisten nach Schnals und retour**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übermitteln Ihnen das Angebot für folgende Dienstleistung:

<b>Dienstleistung:</b>	Fahrt von GS Taisten nach Schnals/Archäopark am 24.05.22 für 22 Personen
<b>Zeit der Erbringung der Dienstleistung:</b>	24.05.2022: Abfahrt in Taisten bei der Grundschule um 07:00 Uhr, Rückfahrt um 19:00 Uhr
<b>Preis:</b>	€ 600,00 + 10% MwSt.
<b>Zahlungsfrist:</b>	60 Tage
<b>PEC:</b>	mobil-suedtirol@pec.it
<b>E- Mail:</b>	taxi@mobil-suedtirol.com

**Der gesetzliche Vertreter des Auftragnehmers Christoph Winkler erklärt, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des Legislativdekrets Nr. 50 vom 18. April 2016, Artikel 80, besteht.**

**Datum: 04.05.22**

**Unterschrift:**